

HERAUSGEBER

RA Prof. Dr. Christian Theobald, Mag. rer. publ., Becker Büttner Held, Berlin/Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer – Prof. Dr. Carsten Becker, Direktor beim Bundeskartellamt, Bonn/Honorarprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz – Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, Bonn – RA Dr. Kai Uwe Pritzsche, LL.M., Berlin – Dr. Winfried Rasbach, Thüga Aktiengesellschaft, München – Dr. Reinhard Ruge, LL.M., 50Hertz Transmission GmbH, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Thorsten Beckers, Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM), Bauhaus-Universität Weimar – Prof. Dr. Martin Burgi, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht, Ludwig-Maximilians-Universität, München – Prof. Dr. Jörg Gundel, Geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für Energierecht/Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth – Prof. Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität Bielefeld – Prof. Dr. Bernd Holznapel, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster – Dr. Hartmut Kahl, LL.M., Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg – Prof. Dr. Mario Martini, Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer – Prof. Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer, Institut für Technologie und Management, Technische Universität Berlin – Prof. Dr. Michael Rodi, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht, Umwelt- und Energierecht, Universität Greifswald/Direktor des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V. (IKEM), Berlin/Greifswald – Prof. Dr. Jens-Peter Schneider, Direktor des Instituts für Medien- und Informationsrecht, Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg

REDAKTION

RA Prof. Dr. Christian Theobald, Becker Büttner Held, Berlin – RA Dr. Peter Gussone, MJG Rechtsanwälte, Berlin – Dipl.-Ing. Antje Werk, Richterin am Landgericht, derzeit abgeordnet an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin – Susanne Kitzmann – Eva Schwarz, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Vom „Danner/Theobald“ zum
„Theobald/Kühling“

Das inzwischen auf sechs stattliche Ordner angewachsene Standardwerk „Danner/Theobald, Energierecht“ ist dem mit diesem immer weiter ausgreifenden Rechtsgebiet befassten Juristen seit jeher bekannt. Kein Wunder: Das Kommentarwerk erschien erstmals im Jahre 1937, also vor nunmehr 82 Jahren. Eine so lange Zeit ist schlicht kein Jurist mit dem Energierecht befasst, eine Aussage, die sich auch ohne empirische Untersuchung treffen lässt. Zudem: Ein aktuelles juristisches Werk, das inzwischen bereits mehr als acht Jahrzehnte hinweg fortgeführt wird, zählt zu den absoluten Raritäten unter den bundesdeutschen rechtswissenschaftlichen Publikationen.



DR. JOHANNES WASMUTH

Allerdings firmierte das mit rotem Ordner ausgelieferte Werk in seiner Anfangszeit noch längst nicht als „Danner/Theobald“. Seine Erstauflage, erschienen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1451), war damals allein von dem Berliner Rechtsanwalt *Ernst Eiser* verfasst. Es dauerte zwei weitere Jahre bis der nun scheidende Namensgeber des Werkes, *Dr. Wolfgang Danner*, im Juli 1939 geboren wurde. Auch damit bestand freilich noch kein Anlass, den Namen „Danner“ mit der gerade erschienenen Publikation in Verbindung zu bringen. Als ihre 2. Auflage 1952 herauskam, hatte *Ernst Eiser* bis 1943 noch vier Ergänzungslieferungen auf den

Weg gebracht und nur wenig später war die vom NS-Regime als „Tausendjähriges Reich“ titulierte Schreckensherrschaft bereits wieder Geschichte.

Die Neuauflage hatte nicht nur tiefgreifende inhaltliche, sondern auch bibliographische Änderungen zur Folge. *Ernst Eiser* war gestorben und an seine Stelle trat der Oberregierungsrat bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern *Johann Riederer*, der im weiteren Verlauf seiner Karriere noch das Amt des Regierungspräsidenten der Regierung von Niederbayern in Landshut antrat. Damit wurde die 2. Auflage als „Eiser/Riederer, Energiewirtschafts-Recht“ publiziert. Vorübergehend holte sich *Riederer* intensive Unterstützung von dem in seinem Referat tätigen Regierungsassessor *Frank Siedler*. So firmierten die 3. und 4. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage und auf diesem Stand die 3. Auflage als „Eiser/Riederer/Siedler“, um danach kurzfristig weiter als „Eiser/Riederer“ zu erscheinen. Die Erweiterung des Autorenkreises um den Münchener Rechtsanwalt *Dr. Ernst Hlawaty* hatte 1970 eine erneute Umbenennung zur Folge: „Eiser/Riederer/Hlawaty“.

Aber auch diese war von keinem langen Bestand: Schon mit der 1973 erschienenen 2. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage mutierte das nun mit grauem Ordner veröffentlichte Erläuterungswerk zum „Eiser/Riederer/Obermolte“, nachdem der seit 1956 im Bundesministerium für Wirtschaft tätige Jurist *Dr. Wolfgang Obermolte*, dem man seit Oktober 1968 die Leitung der für das Energierecht zuständige Unterabteilung III B anvertraut hatte, als Mitautor gewonnen werden konnte.

Dr. *Wolfgang Danner* kam bei dem Kommentar ab der 4. Auflage ins Spiel, die 1974 erschienen ist. Er war seit 1966 für das Bundesministerium für Wirtschaft tätig, in der Anfangszeit aber noch mit dem Bergrecht befasst. Zum Energierecht brachte ihn die infolge des Jom-Kippur-Krieges von den OAPC-Staaten ausgelöste Ölpreiskrise des Jahres 1973. Da gehörte er dem eilig einberufenen Krisenstab der Bundesregierung an. Später leitete er im Rang eines Ministerialrats das in der Unterabteilung III B des Ministeriums angesiedelte Referat „Recht der Versorgungswirtschaft“ und hatte damit *Wolfgang Obernolte* als Dienstvorgesetzten. Der verstand es nicht nur, ihn für die Gesetzgebungstätigkeit im Ministerium, sondern auch für die Autorentätigkeit in seinem Kommentar des Energiewirtschaftsrechts zu begeistern.

Als Ministerialrat war er vorwiegend mit der Konzeption von der sicheren Energieversorgung dienenden Rechtsnormen befasst. Genannt seien nur die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) von Strom, Gas, Fernwärme und Wasser und das zu den Notstandsgesetzen zählende Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz). Im Kommentar zum Energiewirtschaftsrecht erläuterte er als Autor das gesamte, damals aus lediglich 20 Vorschriften bestehende Energiewirtschaftsgesetz. Kommentiert hat er aber etwa auch die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom und Gas, das Energiesicherungsgesetz und wesentliche Bereiche des Energiepreisrechts. Ab 1980 firmierte das Werk so als „Eiser/Riederer/Obernolte/Danner“, ab 1984 nur noch als „Obernolte/Danner“. Da waren beide freilich nicht mehr nur Autoren, sondern auch Herausgeber des Werkes, nachdem weitere Autoren gewonnen werden konnten, die zunehmende Fülle energierechtlicher Rechtssetzungsakte sachgerecht zu kommentieren. Als das Werk 1992 die 5. Auflage zählte, bestand es bereits aus zwei Loseblattordnern mit über 3000 Seiten.

Auch als *Wolfgang Danner* 1992 das Bundesministerium für Wirtschaft verließ, um das Bundesausfuhramt zu leiten, zu dessen Präsident er ein Jahr später ernannt wurde, und als er ab 2001 dem aus der Fusion von Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und Bundesausfuhramt gebildeten Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Präsident vorstand, blieb er dem Kommentar treu. Zunehmend ersetzte dabei aber seine Rolle als Herausgeber seine Autorentätigkeit.

Weil sich *Obernolte* im Jahr 2000 von seiner Herausgebertätigkeit ganz zurückzog, oblag sie für einige Jahre *Wolfgang Danner* allein. Das Kommentarwerk firmierte deshalb vorübergehend als „Danner“, bis 2004 der Berliner Rechtsanwalt *Dr. Christian Theobald* aus der auf das Energierecht spezialisierten Kanzlei Becker Büttner Held und spätere Professor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer als Mit-Herausgeber engagierte wurde. Seitdem trägt das Werk den Titel „Danner/Theobald, Energierecht“.

Solange *Wolfgang Danner* das Kommentarwerk als Herausgeber betreut, ist es förmlich „aus den Fugen geraten“. Es weist derzeit rd. 16.800 Dünndruckseiten auf, die noch gerade in sechs Loseblattordnern Platz finden. Damit hat das Werk einen Umfang, der weit mehr als das Fünffache des Seitenumfanges ausmacht, den der Kommentar noch 1992 aufzubieten hatte. Daneben hat das große Erläuterungswerk unter *Wolfgang Danner* als wesentlicher Bestandteil des online-Moduls „Energierecht plus“ den Sprung ins digitale Zeitalter vollzogen.

Diese Entwicklung ist dem Umstand geschuldet, dass das Energierecht seit 1992 förmlich „explodiert“ ist. Zuvor haben zwar diverse Gesetze zunehmend Materien geregelt, die den Inhalt des 1935 erlassenen Energiewirtschaftsgesetzes ergänzt haben,

etwa die Allgemeinen Versorgungsbedingungen, das Energiepreisrecht, Vorschriften zu Versorgungsleitungen, das Atomrecht, die Energiesicherheit oder die Erdölbevorratung. Die mit dem Energiewirtschaftsgesetz erfolgte Festschreibung der vor 1935 bestehenden wirtschaftlichen Praxis der dezentralen Energieversorgung, bei der Gebietsmonopole von Versorgungsunternehmen durch Konzessions- und Demarkationsverträge gesichert waren, die auch das Ziel verfolgte, „volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern“, blieb im Kern aber unangetastet.

Getrieben wurde die ausufernde Ausdehnung des Energierechts aber vor allem durch zwei Entwicklungen: Die erste steht im Zeichen von Privatisierung und Wettbewerb und wurde von der Europäischen Union angestoßen, die sich – nicht zuletzt nach US-amerikanischem Vorbild – zum Ziel gesetzt hat, die staatlich dominierte Grundversorgung in die Hände einer wettbewerbsorientierten Privatwirtschaft zu legen. Maßgeblicher Auslöser dafür war die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt aus dem Jahre 1996. Seit ihrer Umsetzung im Energiewirtschaftsgesetz haben Stromnetzbetreiber dritten Stromanbietern einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, der seit 2005 reguliert wird.

Auslöser für den zweiten Motor zur Erweiterung des Energierechts ist die Energiewende, die im Juni 2011 von der *Bundesregierung* als Folge der Atomkatastrophe im japanischen Fukushima in Abkehr noch kurz zuvor gefasster Beschlüsse mit dem Ziel propagiert wurde, aus der Atomenergie auszusteigen. Seitdem stehen erneuerbare Energien – insbesondere Wind- und Solarenergie sowie Energie aus Biomasse – und die Kraft-Wärme-Kopplung, mit der gleichzeitig mechanische Energie und nutzbare Wärme gewonnen werden, auf der Agenda.

Die 82-jährige Geschichte des Kommentarwerkes hat *Wolfgang Danner* über 45 Jahre als Autor und Herausgeber, also die Hälfte seiner zeitlichen Existenz, wesentlich geprägt. Der Umfang an Ergänzungslieferungen, die während dieser Zeit erschienen sind, übersteigt im Verlagsarchiv den Umfang der Ergänzungslieferungen der ersten 37 Jahre ohne weiteres um das Zehnfache. Nach dieser Leistung verabschiedet er sich zu Beginn des kommenden Jahres aus dem Werk. Zuvor gibt es eine letzte Autorenbesprechung, der sich die Übergabe einer von *Peter Franke*, dem Vizepräsidenten der *BNetzA*, und *Christian Theobald* herausgegebenen Festschrift anschließt, die einen Abriss zu den wesentlichen Rechtsfragen rund um die aktuellen Entwicklungen in Energiewirtschaft und Klimaschutz enthält.

Gleich zu Beginn des neuen Jahrzehnts wird es so einen weiteren Herausgeberwechsel geben. Die Position *Danners* übernimmt *Professor Dr. Jürgen Kühling*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Fakultät der Rechtswissenschaft der Universität Regensburg. Diese Forschungsschwerpunkte umfassen wesentlich die Regulierung im Energierecht sowie mit dem Vergaberecht, dem öffentlichen Wirtschaftsrecht, dem Umweltrecht, dem öffentlichen Baurecht und dem Datenschutzrecht weitere Materien, die im Kommentarwerk zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Als Mitglied der Monopolkommission ist es *Kühling* zudem möglich, besonders praxisnahe Inhalte im Erläuterungswerk zur Geltung zu bringen. So mutiert der „Danner/Theobald“ zum „Theobald/Kühling“. Ob die damit begründete Herausgeberschaft ebenfalls 45 Jahre andauert, wird die Zukunft weisen.

DR. JOHANNES WASMUTH

ist für das Energierecht zuständiger Lektoratsleiter beim C.H.BECK Verlag und Rechtsanwalt in München.